

Aktuelle Rechtsprechung in der Unfallversicherung

Rechtsanwalt Michael Potthast, Fachanwalt für Versicherungsrecht

1. Zeitlicher Umfang einer ärztlichen Behandlung beim Tagegeld

- 1.1 Kurzüberblick: Tagegeld
- 1.2 BGH, Urteil vom 04.11.2020 – IV ZR 19/19

2. Bemessung des Invaliditätsgrades bei Mehrfachverletzung

- 2.1 Grundsätze zur Invaliditätsbemessung
- 2.2 OLG Hamm, Beschluss vom 11.10.2019 – 20 U 166/19

3. Bedeutung der Invaliditätsfristen

- 3.1 Überblick: Invaliditätsfristen
- 3.2 OLG Celle, Beschluss vom 22.02.2021 – 8 U 13/21
- 3.3 Fazit: Invaliditätsfristen

1. Zeitlicher Umfang einer ärztlichen Behandlung beim Tagegeld

1. Begriff der ärztl. Behandlung beim Tagegeld

a. Kurzüberblick Tagegeld

- Eigenständige versicherbare Leistungsart
- Anspruchsvoraussetzungen:
 - unfallbedingte
 - Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit und
 - in ärztlicher Behandlung
- Höhe der Leistung:
 - Berechnung nach Versicherungssumme und
 - unfallbedingter Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit

1.2 BGH - IV ZR 19/19 - Sachverhalt

- TAGEGELD. 1.1.1. Voraussetzungen für die Leistung:
- Die versicherte Person ist unfallbedingt
 - in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
 - in ärztlicher Behandlung.
- 1.1.2. Höhe und Dauer der Leistung: (...)
- Das Tagegeld wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt. (...)

1.2 BGH - IV ZR 19/19 - Sachverhalt

- Unfall 04.04.2016: Verletzung des Fingers
- Fachärztliche Behandlung ab dem 11.04.2016
- Letzter Besuch bei Facharzt am 16.06.2016 mit Verschreibung 10 x Krankengymnastik
- VR beauftragt gleichen Facharzt mit gutachterlicher Stellungnahme. Daraufhin untersucht Facharzt die VP am 21.09.2016.
- In der Stellungnahme antwortet Facharzt auf die Frage „Ist die Behandlung abgeschlossen, gegebenenfalls wann oder wann voraussichtlich?“ mit: „Die Behandlung wurde am 16.6.2016 abgeschlossen.“

1.2 BGH - IV ZR 19/19 - Sachverhalt

- Am 01.02.2017 sucht Kläger den Facharzt erneut auf, der wegen fortbestehender Bewegungseinschränkungen Physiotherapie verordnet.
- VR leistet Tagegeld für die Zeit bis einschließlich 16.06.2016.

1.2 BGH - IV ZR 19/19 - Sachverhalt

- **LG Regensburg** hat der Klage auf Zahlung weiteren Tagegeldes i.H.v. 5.655,10 € für die Zeit vom 17.06.2016 bis zum 01.02.2017 lediglich i.H.v. 9,70 € für einen Tag, den 01.02.2017, stattgegeben.
- **OLG Nürnberg** hat die auf Zahlung weiterer 5.645,40 € gerichtete Berufung des Klägers zurückgewiesen.

1.2 BGH - IV ZR 19/19 - Gründe

- Was bedeutet „in ärztlicher Behandlung“ ?
- AVB sind so auszulegen, wie ein durchschnittlicher, um Verständnis bemühter VN sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs versteht.
- Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines VN ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an. In erster Linie ist vom **Bedingungswortlaut** auszugehen. Der mit dem Bedingungsmerkmal verfolgte **Zweck** und der **Sinnzusammenhang** der Klauseln sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den Versicherungsnehmer erkennbar sind.

1.2 BGH - IV ZR 19/19 - Gründe

- **1. Wortlaut**
- VN wird erkennen, dass die Klausel nicht auf den (letzten) Arztbesuch abstellt, sondern auf die „Dauer der ärztlichen Behandlung“
- In erster Linie kommt es auf das Handeln des Arztes an.
- Aber im Regelfall auch auf vom Arzt angeordnete Behandlungsmaßnahmen (Medikamente oder Therapie)
- Durchschnittlicher VN wird Dauer der von der ärztlichen Fürsorge und Verantwortung umfassten Behandlungsmaßnahmen als Teil der ärztlichen Behandlungsmaßnahmen ansehen, unabhängig davon, ob nach dem letzten Arztbesuch oder ob Dritte tätig werden.

1.2 BGH - IV ZR 19/19 - Gründe

- **2. Zweck**
- stützt den VN bei diesem Verständnis:
- VN wird den AUB entnehmen, dass Tagegeld unfallbedingt erlittene Einkommensverluste ausgleichen soll.
- Beispiel: Sind nach dem ärztlichen Behandlungsplan Medikamente einzunehmen oder Therapien durchzuführen, wird VN diese Maßnahmen regelmäßig als der Wiederherstellung oder Besserung der Arbeitsfähigkeit dienlich und daher vom Zweck des Tagegeldes umfasst ansehen.

1.2 BGH - IV ZR 19/19 - Gründe

- **3. Sinnzusammenhang**
- Nach Obliegenheiten in den AUB hat VP die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen (ansonsten ggf. Leistungskürzung)
- Durchschnittlicher VN: Auch für solche Anordnungen nach dem letzten Arztbesuch
- Das wird ihn darin bestärken, diese Maßnahmen regelmäßig der „ärztlichen Behandlung“ zuzurechnen.

1.2 BGH - IV ZR 19/19 - Gründe

- **3. Sinnzusammenhang**
- Nach Obliegenheiten in den AUB hat VP die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen (ansonsten ggf. Leistungskürzung)
- Durchschnittlicher VN: Auch solche Anordnungen nach dem letzten Arztbesuch davon umfasst.
- Das wird ihn darin bestärken, diese Maßnahmen regelmäßig der „ärztlichen Behandlung“ zuzurechnen.

1.2 BGH - IV ZR 19/19 - Gründe

- Begriff der ärztlichen Behandlung nicht unklar i.S.v. § 305 c Abs. 2 BGB
- Zurückverweisung zur Aufklärung der Feststellung, ob und in welchem Zeitraum sich der Kläger der von dem Facharzt am 16.06.2016 verordneten Krankengymnastik unterzogen hat.

2. Bemessung des Invaliditätsgrades bei Mehrfachverletzung

2.1 Bemessung des Invaliditätsgrades

- Grundsätzliches zur Bemessung des Invaliditätsgrades
 - abstrakt-generell
 - unabhängig vom Beruf der VP
 - unabhängig von der Körperseite (rechte Vs. linke Hand)
- Differenzierung zwischen der Bemessung innerhalb und außerhalb der Gliedertaxe
- Insgesamt nicht mehr 100 % Invalidität
- i.d.R. Sachverständigengutachten erforderlich
- Ggf. mehrere medizinische Fachdisziplinen betroffen (orthopädisch-unfallchirurgisch, neurologisch, radiologisch, HNO-ärztlich, internistisch)

2.1 Bemessung des Invaliditätsgrades

- **Bemessung innerhalb der Gliedertaxe**
- Verlust und für die Funktionsunfähigkeit der in ihr genannten Gliedmaßen oder deren Teilbereiche durchgängig allein auf den Sitz der unfallbedingten Schädigung ab (BGH VersR 2012, 474)
- Der Invaliditätsgrad ergibt sich aus der Multiplikation der Funktionseinschränkung mit dem entsprechend der Gliedertaxe vereinbarten Prozentsatz.
- Rechenbeispiel: $4/20$ Beinwert x 70 % Gliedertaxenwert = 14 % Invalidität

2.2 OLG Hamm - 20 U 166/19 - Sachverhalt

- Multiple Verletzung an der rechten oberen Extremität:
 - 5/10 **Handwert** x 55 % Gliedertaxenwert = 27,5 %
 - 2/20 des **Ellenbogens** x 70 % Gliedertaxenwert = 7 %
 - 7/20 der **Schulter** x 70 % Gliedertaxenwert = 24,5 %
- Kläger will Invaliditätsleistung auf Basis von 59 % Invalidität

2.2 OLG Hamm - 20 U 166/19 - Sachverhalt

- Sachverständiger: Es bestehen Wechselwirkungen der hier festgestellten einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen, die eine Addition ausschließen und zur Erhöhung der größten Einzelfunktionsbeeinträchtigung führen müssen.
- **Amtlicher Leitsatz:** Liegen mehrere Verletzungen/ Beeinträchtigungen eines Arms (oder auch Beins) vor, können diese zwar zunächst getrennt bemessen, dürfen aber **nicht addiert** werden. Vielmehr ist ein einheitlicher Invaliditätsgrad unter Erhöhung der größten Einzelfunktionsbeeinträchtigung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Beeinträchtigungen zu bilden (Fortführung von BGH, Urt. v. 14.12.2011 – IV ZR 34/11)

2.2 OLG Hamm - 20 U 166/19 - Sachverhalt

- Aber Einschränkung: BGH, Urteil vom 14.12.2011 – IV ZR 34/11:
- Führt die Funktionsunfähigkeit des rumpffernereren Körperteils zu einem höheren Invaliditätsgrad als die Funktionsunfähigkeit des rumpfnäheren Körperteils, so stellt die **Invaliditätsleistung für das rumpffernere Körperteil die Untergrenze** der geschuldeten Versicherungsleistung dar.

3. Bedeutung der Invaliditätsfristen

3.1 Einführung Invaliditätsfristen

- Grundsätzliche Bedeutung der Invaliditätsfristen
- Unterscheidung zwischen objektiver Anspruchsvoraussetzung und Ausschlussfrist
- Die Invaliditätsfristen sind vor Ausschlüssen und Invalidität zu prüfen
- Häufiger Streit im Prozess um Feststellungsfrist bzgl.
 - Inhalt
 - Umfang
 - Treuwidrigkeit (§ 242 BGB)
- Ebenfalls oft problematisiert: Zugang der Fristhinweise (§ 186 VVG)

3.1 Einführung Invaliditätsfristen

- Neben dem Vorliegen von Invalidität setzt der Anspruch auf Invaliditätsleistung zunächst die Einhaltung von **drei Fristen (Invaliditätsfristen)** voraus.
- Dies sind:
 - **1. Eintrittsfrist:** Zeitraum, innerhalb dessen die Invalidität nach dem Unfall eingetreten sein muss.
 - **2. Feststellungsfrist:** Zeitraum, innerhalb dessen die Invalidität von einem Arzt schriftlich festgestellt worden sein muss.
 - **3. Geltendmachungsfrist:** Zeitraum, innerhalb dessen die Invalidität beim VR geltend zu machen ist.

3.2 OLG Celle - 8 U 13/21 - Sachverhalt

- Knalltrauma 16.09.2013 (Explodierender Knallkörper mit der Folge einer beidseitigen Innenohrschwerhörigkeit mit Tinnitus)
- Ärztliche Bescheinigung 15.07.2014 (Diagnose «Knalltrauma bds. mit Tinnitus bds.»)
- Weitere Bescheinigung (ausreichende Feststellung Invalidität in Form einer beidseitigen Schwerhörigkeit mit Tinnitus)
- Nach gutachterlicher Beurteilung: Abrechnung beidseitige Schwerhörigkeit 18 % Invalidität + 2 % für Tinnitus (20 %)
- VN übt Neubemessungsrecht aus (Gesundheitsverschlechterung) und ergänzt: unfallbedingte psychische Schäden seien unberücksichtigt geblieben.

3.2 OLG Celle - 8 U 13/21 - Sachverhalt

- VR lehnt dies mit Hinweis auf Fristablauf ab
- Klage:
- Ärztliche Feststellung liege auch bzgl. psychischer/ psychiatrischer Beschwerden vor
- Mitarbeiterin des VR habe telefonisch gesagt, man werde sich nicht auf Fristablauf berufen
- Fristgerechtes Attest sei zusammen mit Zeugin (Ärztin des VN) an VR versendet worden
- zusätzlich: Verschlechterung auf HNO-ärztlichem Fachgebiet

3.2 OLG Celle - 8 U 13/21 - Sachverhalt

- **LG Stade** (Vorinstanz) weist Klage als unbegründet ab:
- 1. VN hat keinen höheren Invaliditätsgrad auf HNO-ärztlichem Fachgebiet nachgewiesen. Gerichtliches Sachverständigengutachten: Unfallbedingter Invaliditätsgrad bzgl. Hörminderung und Tinnitus 19,8 % Invalidität.
- 2. **Psychische Beschwerden** nicht zu berücksichtigen, weil Kläger die Ansprüche nicht innerhalb der maßgeblichen Frist geltend gemacht hat.

3.2 OLG Celle - 8 U 13/21 - Gründe

- Differenzierung: bzgl. Hörminderung/Tinnitus Angriff der **Neubemessung** bzgl. psychische Beschwerden Angriff der **Erstbemessung**
- Invaliditäts-Eintrittsfrist: Vortrag des Klägers bzgl. psychische Unfallfolgen bereits un schlüssig: Kläger hat nicht vorgetragen, dass die von ihm behauptete psychische Erkrankung innerhalb eines Jahres nach Unfall **eingetreten** ist.
- Zeugin (Mitarbeiterin des VR) hat Regulierungszusage nicht bestätigen können (Zeugin konnte sich nicht daran erinnern, über Fristen gesprochen zu haben)
- Egal, dass sich LG mit Anspruchsvoraussetzung nicht befasst hat

3.2 OLG Celle - 8 U 13/21 - Gründe

- **Invaliditäts-Geltendmachungsfrist:** Kläger habe Geltendmachung des psychischen Dauerschadens nicht bewiesen.
- Zeugin (Ärztin des VN) habe insbesondere die Behauptung nicht bestätigen können, der Kläger habe das Attest zusammen mit ihr an den VR **versendet**. Selbst dann hat Kläger nicht bewiesen, dass Attest innerhalb der Invaliditäts-Geltendmachungsfrist (18 Monate) dem VR **zugegangen** ist.
- **Zwischenergebnis:** Ansprüche des Kläger beschränken sich daher auf Hörminderung/Tinnitus

3.2 OLG Celle - 8 U 13/21 - Gründe

- LG hätte dem Sachverständigen als Bemessungszeitpunkt den Ablauf der Invaliditäts-Eintrittsfrist vorgeben müssen. Tatsächlich wurde zum Neubemessungszeitpunkt bemessen.
- Aber: Im Ergebnis wirkt sich dies nicht aus. Denn der Sachverständige konnte eine weitergehende auf der Hörminderung mit Tinnitus beruhende Invalidität des Klägers nicht feststellen.

3.3 Fazit: Invaliditätsfristen

- Die Einhaltung der Invaliditätsfristen ist wichtig
 - bzgl. Anspruchsvoraussetzung
 - bzgl. Anspruchsumfang
- Inhaltliche Anforderungen gering, aber mindestens: Angabe jedes konkreten, die Leistungsfähigkeit beeinflussenden Dauerschadens mit den sich daraus ergebenden Auswirkungen und die Aussage, dies sei Unfallfolge auf Dauer
- Wichtig: Feststellung von einem Arzt (nicht: Psychotherapeut)
- Häufig verwenden VR Vordrucke

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.

Wir unterstützen Sie gerne ...

- in der **Unfallversicherung**
 - neue AVB zu gestalten
 - außerprozessual zu beraten
 - Prozesse bundesweit zu bearbeiten
 - Inhouse zu schulen

Zum Referenten

Michael Potthast
Rechtsanwalt

Theodor-Heuss-Ring 13-15
50668 Köln
Tel. 0221 944027-352
michael.potthast@bld.de



Michael Potthast ist Fachanwalt für Versicherungsrecht.

Er ist seit 2014 Rechtsanwalt bei BLD in Köln.

Seine Tätigkeitsbereiche umfassen die Lebens- und vor allem Unfallversicherung.

Rechtliche Hinweise und Haftung

- Alle Inhalte dieses Werkes sind urheberrechtlich geschützt.
 - Das Urheberrecht liegt bei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte PartG mbB.
 - Jeder Nachdruck und jede Vervielfältigung – einschließlich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern – sowie jede Veränderung und Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen sind, bedarf der vorherigen Zustimmung von BLD in Textform.
- Die Inhalte dieser Präsentation dienen nur zur internen Information auf dieser Veranstaltung.
 - Entsprechend darf dieses Werk – auch nicht dem wesentlichen Inhalt nach – nicht an Dritte weitergegeben oder zum Gebrauch bei Dritten verwendet werden, es sei denn, BLD hat dazu seine vorherige Zustimmung in Textform erteilt.
- Diese Präsentation stellt keine rechtliche Beratung dar, sondern ist nur eine allgemeine Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. BLD schließt daher jedwede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aus.

Standorte



Köln

Theodor-Heuss-Ring 13-15 | 50668 Köln
Tel +49 221 944027-0
Fax +49 221 944027-7



München

Karlstraße 10 | 80333 München
Tel +49 89 545877-0
Fax +49 89 545877-77



Frankfurt/Main

Stephanstraße 3 | 60313 Frankfurt/Main
Tel +49 69 920740-0
Fax +49 69 920740-40



Berlin

Kaiserin-Augusta-Allee 104-106 | 10553 Berlin
Tel +49 30 886269-0
Fax +49 30 886269-29



Karlsruhe

Reinhold-Frank-Str. 58 | 76133 Karlsruhe
Tel +49 721 869776-0
Fax +49 721 869776-20



International

www.legalign.global